

54. Fällt, wenn mehreren Personen zusammen die lebenslängliche Nutznießung am Nachlaß vermacht worden ist und eine davon nach dem Vermächtnisanfall stirbt, ihr Anteil den anderen zu?
BGB. § 2158.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 19. September 1935 i. S. N. (Bekl.) w.
Zrl. W. (Rf.). IV 92/35.

I. Landgericht Paderborn.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der am 27. März 1923 verstorbene Rentner Alexander A. hatte durch Testament vom 3. Dezember 1922 einige Geschwister und Geschwisterkinder zu Erben eingesetzt, ferner aber bestimmt:

Die Nutznießung meines gesamten Nachlasses bis zu ihrem Tode haben jedoch meine Schwester Marie und meine Nichte Jeanette W., letztere weil sie ohne Lohn bisher ihre Arbeitskraft für mich verwandt hat, und zwar je zur Hälfte.

Die Schwester Marie A. ist am 13. Juli 1931 verstorben. Die Klägerin Jeanette W. beanspruchte nunmehr die volle Nutznießung für sich, während der Beklagte als in demselben Testament ernannter Testamentvollstrecker ihr diese nur zur Hälfte zugestehen will. Ihrer Klage auf Feststellung, daß ihr die Nutznießung am ganzen Vermögen des Alexander A. zustehe, gab das Oberlandesgericht abweichend vom Landgericht statt. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Oberlandesgericht versteht das Vermächtnis dahin, daß mit der „Nutznießung“ nicht ein dem ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrecht ähnliches dingliches Recht oder ein Nießbrauchsrecht gemeint sei, sondern ein persönliches Nutzungsrecht, das dem Inhaber lediglich den Anspruch auf den Sachgebrauch und die Reinerträge des Nachlasses gebe. Die Revision bezweifelt die Richtigkeit dieser Auslegung. Es kann dahingestellt bleiben, ob jene den Beklagten und die Erben überhaupt beschwert; jedenfalls ist sie rechtlich und tatsächlich möglich und deshalb für das Revisionsgericht bindend . . .

Die Entscheidung über den Umfang des der Klägerin seit dem Tode der Mitbedachten zustehenden persönlichen Nutzungsrechtes hat das Berufungsgericht durch entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 2158 BGB. gefunden. Das wird von der Revision beanstandet, jedoch zu Unrecht. Auch die Zuwendung der Nutznießung am Nachlaß an mehrere Personen stellt ein Vermächtnis desselben Gegenstandes an diese dar, gleichviel, ob der Erblasser dabei bestimmte Anteile der einzelnen festgesetzt hat oder nicht. Wäre deshalb Marie A. zur Zeit des Erbfalls bereits verstorben gewesen oder hätte sie das Vermächtnis ausgeschlagen, so würde ihr Anteil an der Nutznießung zweifellos nach § 2158 BGB. mangels gegenteiliger Anordnung des Erblassers der Klägerin angewachsen sein. Die Vorschrift des § 2158 findet aber ihre gesetzgeberische Rechtfertigung in folgender Erwägung: bei solcher gemeinsamen Bedenkung mehrerer mit demselben Gegenstand spricht die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Erblasser eine Rechtsgemeinschaft zwar zwischen diesen untereinander, nicht jedoch zwischen einzelnen von ihnen und den Erben hinsichtlich jenes Gegenstandes hat schaffen, also jedem von ihnen den vermachten Gegenstand vor den Erben hat

zukommen lassen wollen; es ist darum überall, wo bei einem derartigen Vermächtnis ein gegenteiliger Wille des Erblassers nicht festzustellen ist, von den denkbaren gesetzlichen Regelungen die einer solchen Absicht des Erblassers entsprechende die angemessenste, weil sie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle dem wahren Willen des Erblassers zur Geltung verhelfen wird. Diese Erwägung trifft aber auch auf den Fall zu, daß der Gegenstand dem einen oder anderen der Bedachten unter einer auflösenden Bedingung oder nur bis zu einem bestimmten Termin zugewandt ist und eine Anordnung des Erblassers darüber fehlt, wer nachher an dessen Stelle treten soll. Der der Vorschrift des § 2158 BGB. zugrunde liegende Rechtsgedanke nötigt deshalb dazu, die gleiche Regelung auch hier für den Fall des Eintritts der Bedingung oder mit dem Eintritt des Endtermins als dem Willen des Gesetzes entsprechend anzusehen. Ob man auch in diesen Fällen von einer Anwachsung sprechen darf oder ein aufschiebend bedingtes oder befristetes Vermächtnis zu Gunsten der Mitbedachten hinsichtlich des Anteils des unter auflösender Bedingung oder Befristung Bedachten annehmen muß (vgl. Pand. BGB. 5. Band 4. Aufl. § 2158 Anm. 5; BGBKomm. 3. BGB. § 2158 Anm. 1 a. E.), kann als sachlich unerheblich dahingestellt bleiben. Ein Nachvermächtnis zu Gunsten der Mitbedachten, wie es von manchen Schriftstellern behauptet wird, kommt, mindestens bei der Zuwendung eines lebenslänglichen persönlichen Nutznießungsrechtes an mehrere Bedachte gemeinsam, nicht in Frage, da die für ein solches in § 2191 BGB. aufgestellten Vorschriften, die dem Nachvermächtnisnehmer nur einen Anspruch an den Vermächtnisnehmer geben, jedenfalls hier nicht passen. Der Entscheidung des Oberlandesgerichts ist demnach beizupflichten.